

Szabo Haustechnik

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Werkverträge, Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen der Szabo Haustechnik (nachfolgend „Unternehmer“) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Besteller“). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese AGB. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.

2. Offerten, Vertragsschluss und Gültigkeit

Sämtliche Offerten des Unternehmers sind, sofern nicht anders vermerkt, für 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Annahme der Offerte, durch das Unterzeichnen einer Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der tatsächlichen Ausführung der Arbeiten zustande.

3. Geistiges Eigentum und Schutzgebühr an Plänen, Projekten und Offerten

Sämtliche vom Unternehmer erstellten Offerten, Projektstudien, Zeichnungen, Pläne, Visualisierungen, Berechnungen und technischen Unterlagen bleiben bis zum definitiven Vertragsabschluss und der vollständigen Begleichung des Werklohns das alleinige geistige Eigentum des Unternehmers (gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a URG). Sie dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Unternehmers weder vervielfältigt, noch Dritten (insbesondere Konkurrenzfirmen) zugänglich gemacht oder zur Eigenbeformung weitergegeben werden. Für die Erstellung von spezifischen Ausführungszeichnungen, Fachplänen oder 3D-Visualisierungen wird im Voraus eine pauschale Schutzgebühr (Aufwandsentschädigung) in der Höhe von CHF 500.00 (exkl. MwSt.) erhoben. Kommt es in der Folge zu einem definitiven Vertragsabschluss (Auftragserteilung) innert 2 Monaten, wird diese Schutzgebühr vollumfänglich an den Werklohn angerechnet. Bei Nichtzustandekommen des Vertrages verbleibt die Gebühr beim Unternehmer. Bei Verletzung dieser Geheimhaltungs- und Urheberrechte (z. B. unberechtigte Weitergabe der Unterlagen an Dritte) verpflichtet sich der Besteller zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 2'000.– pro Verstoß (gemäss Art. 160 Abs. 1 OR). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlichen Schadens bleibt dem Unternehmer ausdrücklich vorbehalten (gemäss Art. 161 Abs. 2 OR).

4. Leistungsumfang und Regiearbeiten

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird in der Offerte oder Auftragsbestätigung festgehalten. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind oder nachträglich bestellt werden, gelten als Zusatz- oder Regiearbeiten. Diese werden nach den aktuellen Regiesätzen des Unternehmers (Zeit- und Materialaufwand) zuzüglich Fahrspesen verrechnet.

5. Schallschutz nach SIA 181 und technische Standards

Sofern nicht explizit anders vereinbart, führt der Unternehmer die Installationen gemäss den Mindestanforderungen der Norm SIA 181 («Schallschutz im Hochbau») aus. Sollen erhöhte Anforderungen gelten (z. B. bei Stockwerkeigentum oder Doppel- und Reiheneinfamilienhäusern), muss dies vorab schriftlich vereinbart und in der Offerte gesondert ausgewiesen werden.

6. Pflichten des Bestellers und bauliche Voraussetzungen

Der Besteller sorgt dafür, dass die Arbeiten zum vereinbarten Termin ungehindert begonnen und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Strom und Wasser sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Pläne über verdeckte Leitungen müssen vor Arbeitsbeginn unaufgefordert übergeben werden. Hinsichtlich der SIA 181 ist der Besteller verantwortlich, dass die bauseitigen Voraussetzungen (Wandstärken, Rohbaudichten, Aussparungen) den schalltechnischen Vorgaben entsprechen.

7. Preise, Zahlungsbedingungen und Vorauszahlungen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.), sofern nicht anders ausgewiesen. Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss der jeweiligen Offerte. Sofern dort keine spezifischen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Rechnungen innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt, Akontozahlungen (Abschlagszahlungen) entsprechend dem Arbeitsfortschritt oder eine Anzahlung bei Materialbestellungen zu verlangen.

8. Werkabnahme und Rügepflicht

Nach Abschluss der Arbeiten zeigt der Unternehmer dem Besteller die Fertigstellung an. Der Besteller ist verpflichtet, das Werk unverzüglich zu prüfen. Sichtbare Mängel müssen innert 8 Tagen nach Fertigstellung schriftlich gerügt werden (Rügepflicht nach OR 367). Erfolgt keine Rüge innert dieser Frist oder wird das Werk im Alltag genutzt, gilt das Werk als fehlerfrei abgenommen und genehmigt.

9. Eigentumsvorbehalt und Bauhandwerkerpfandrecht

Alle gelieferten Apparate, Armaturen und eingebauten Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Werklohns im Eigentum des Unternehmers. Der Besteller ermächtigt den Unternehmer ausdrücklich, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im behördlichen Register einzutragen oder bei Zahlungsverzug ein Bauhandwerkerpfandrecht (nach ZGB 837) anzumelden.

10. Gewährleistung (Garantie) und Ausschluss bei Verkalkung/Unterhalt

Die Gewährleistungsfristen richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR) und betragen 5 Jahre für Bauwerke sowie 2 Jahre für bewegliche Sachen und Reparaturen. Bei berechtigten Mängeln hat der Unternehmer das Recht auf Nachbesserung. Jeder Garantieanspruch erlischt vollumfänglich bei Schäden, die durch mangelnden oder unsachgemässen Unterhalt, unterlassene Servicearbeiten (z. B. Entkalkung von Boilern/Armaturen), Verkalkung (namentlich an Schwimmerventilen, Füll- und Spülventilen, Sieben sowie Strahlreglern), normale Abnutzung, fehlerhafte Bedienung oder eigenmächtige Eingriffe durch den Besteller oder Dritte entstehen.

11. Allgemeiner Haftungsausschluss

Der Unternehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden (z. B. Betriebsunterbruch, Produktionsausfall) oder entgangenen Gewinn wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen.

12. Spezifische Haftungsausschlüsse (Bestand, Demontage & Leitungen)

Der Unternehmer übernimmt ausdrücklich keine Haftung für: Schäden an bestehenden, verdeckten Leitungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser), wenn deren genauer Verlauf dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn nicht schriftlich und mittels korrekter Pläne mitgeteilt wurde; Schäden, Brüche oder Risse an bestehenden Sanitäröbekten, Fliesen, Mauerwerk oder Leitungen, die im Rahmen von Umbau-, Demontage- oder Reparaturarbeiten an altersschwacher oder korrodierter Bausubstanz entstehen; Schallübertragungen und Geräuscentwicklungen, die auf ungenügende bauseitige Untergründe, mangelhafte Trennwände oder fehlerhafte Fachplanung Dritter (Architekten/Bauleiter) zurückzuführen sind und die Einhaltung der SIA 181 verhindern.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung (Rücktritt)

Tritt der Besteller vor der Fertigstellung der Arbeiten vom Vertrag zurück (OR 377), hat er dem Unternehmer die bereits geleistete Arbeit und das verbaute/bestellte Material vollumfänglich zu vergüten. Zudem ist der Unternehmer für die weggefallene Arbeit vollständig schadlos zu halten (entgangener Gewinn).

14. Datenschutz

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten. Personenbezogene Daten des Bestellers werden nur im Rahmen der Auftragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte (z. B. Lieferanten oder Subunternehmer) erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung des Vertrages absolut notwendig ist.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Unternehmer ist ausschliesslich Schweizerisches Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Unternehmers.